

Den Rechtsanwälten

Matthias Horz
Fachanwalt für Strafrecht

Tobias Lechner
Fachanwalt für Strafrecht

Maria Beil, Notarin

Marion Schardt-Sauer

Dr. Klaus Schmitt, Notar a. D.

Andreas Laux
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Verena Hartung, Notarin
Fachwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachwältin für Erbrecht

Philipp Bodewing

Leon Kanthak

65549 Limburg/Lahn, Holzheimer Straße 1

wird hiermit in Sachen

wegen

V o l l m a c h t

erteilt:

1. Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsansprüchen,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 I, 234 StPO zur Entgegennahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs-/Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Ich bin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO von meinen Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass die Gebühr nach einem Gegenstandswert zu berechnen ist (wenn nicht zutreffend, streichen).

Limburg, den

.....
Unterschrift

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten!